

Informationen zur Aufhebung einer Spielsperre

gemäss Art. 81, Abs. 1 – 3 BGS

Sehr geehrter Gast

Sie interessieren sich für die Aufhebung Ihrer selbstbeantragten oder angeordneten Spielsperre. Gerne möchten wir hierzu einige Informationen für Sie zusammenfassen:

Jede Spielsperre gilt für unbestimmte Zeit. Selbstbeantragte Spielsperren können frühestens nach drei Monaten aufgehoben werden. Angeordnete Spielsperren können jederzeit aufgehoben werden, sobald der Grund für die Spielsperre weggefallen ist. Es muss ein schriftlicher Antrag gemacht werden inklusive einer gültigen Ausweiskopie (Pass, ID, CH-Führerschein, Ausländerausweis). Das schriftliche Gesuch ist an folgende Adresse zu richten:

Grand Casino Kursaal Bern AG
Abteilung Sozialkonzept
Kornhausstrasse 3
3000 Bern 22

Der Antrag zur Aufhebung einer Spielsperre muss an das Casino eingereicht werden, welches die Spielsperre ausgelöst hat. Ist dieses Casino inzwischen geschlossen worden (Biel, Thun, Gstaad, Saxon, Rheinfelden, Weggis), kann bei jedem geöffneten Casino ein Antrag eingereicht werden.

1. Schriftlicher Antrag auf Aufhebung
2. Kopie eines gültigen Ausweisdokuments (Pass, ID, CH-Führerschein, Ausländerausweis);

Nach Erhalt des Antrags auf Aufhebung wird der Antragsteller / die Antragstellerin aufgefordert, folgende Unterlagen vorzulegen:

3. Auszug aus dem Betreibungsregister (nicht älter als einen Monat);
4. Ausweis des aktuellen Einkommens mit den Lohnabrechnungen für die letzten drei Monate;
5. Ausweis des aktuellen Einkommens bei selbständigem Erwerb mit Bilanz und Erfolgsrechnung der letzten zwei Jahre;
6. Post- oder Bankkontoauszüge der letzten drei vergangenen Monate (alle Bewegungen und Kontostände sind ersichtlich);
7. Kopie Miet- und Krankenkassenzahlungen der letzten drei vergangenen Monate, sofern Zahlungen nicht auf dem Post-/Bankkontoauszug ersichtlich sind;
8. Bei keinem eigenen Einkommen (z.B. Hausfrau / Hausmann) eine unterzeichnete Einverständniserklärung, eine Ausweiskopie sowie der Nachweis des aktuellen Einkommens des Geldgebers / der Geldgeberin gemäss Punkte 2 – 7;
9. Es kann auch zusätzlich anhand eines Vermögensnachweises dargelegt werden, dass finanzielle Mittel für das Glücksspiel vorliegen (z.B. Sparkonto).

Nach Eingang des vollständigen schriftlichen Gesuches zur Aufhebung der Spielsperre werden die Unterlagen geprüft. Sollte die Prüfung negativ ausfallen, wird eine schriftliche Ablehnung verfasst und an die antragstellende Person gesendet. Andernfalls wird eine schriftliche Gesprächseinladung versendet. Das Gespräch findet im Casino Bern statt und wird von einem Sozialkonzeptverantwortlichen des Grand Casinos Bern sowie einer Fachperson der Beratungsstelle Berner Gesundheit geführt. Für dieses Gespräch bitten wir den Gast, sich an der Casino Rezeption beim Check-In zu melden.

Im Gespräch wird abgeklärt, ob genügend finanzielle Mittel für das Glücksspiel vorhanden sind und ob der Grund, welcher zur Spielsperre geführt hat, nicht mehr besteht. Der Gast bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er im Gespräch über das Verfahren informiert wurde, die benötigten Unterlagen vollständig eingereicht wurden und die gemachten Aussagen wahrheitsgemäss sind.

Basierend auf dem Gesprächsprotokoll und der eingereichten Unterlagen wird die Geschäftsleitung entscheiden, ob die Sperre aufgehoben wird. Der Gast wird schriftlich über den Entscheid informiert.

Bei ergänzenden Fragen stehen Ihnen unsere Sozialkonzeptverantwortlichen unter der Telefonnummer 031 339 55 98 / 031 339 50 51 gerne zur Verfügung.